

A m t s - B l a t t

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 40.

Breslau, den 7. Oktober

1846.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 32ste Stück der diesjährigen Gesetzesammlung enthält unter:

- Nr. 2752. Verordnung, die Gewerbeberichte in der Rheinprovinz betreffend. Vom 7. August 1846.
- Nr. 2753. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. August 1846; und
- Nr. 2754. Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktiengesellschaft in Stettin, unter dem Namen: „Preußische Südseefischerei-Gesellschaft,” betreffend. Vom 12. September 1846.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit Bezugnahme auf den § 5 des zum Extrapost-Reglement vom 24. April 1838 gehörigen Extrapost-rc. Tariffs, wird hiermit bestimmt, daß von jetzt ab:

- 1) Extrapostreisende, die von der Vergünstigung Gebrauch machen wollen, innerhalb 6 Stunden nach Ankunft am Bestimmungs-Orte gegen Erlegung der Hälfte des Postgeldes mit demselben Gespann nach dem Abfahrts-Orte zurückzukehren, den Antritt der Rückreise nicht vor Ablauf von soviel Stunden, als die Station Meilen hat, fordern dürfen;
daß ferner:
- 2) auf Couriere und Estafetten diese Vergünstigung, gegen Erlegung der Hälfte des tarifmäßigen Postgeldes, dieselben Pferde von dem Bestimmungs-Orte nach dem Abgangs-Orte zurückzubuchen zu können, keine Anwendung findet.

Berlin, den 14. September 1846.

G e n e r a l = P o s t = A m t.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatschuldscheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis incl. 8.

Die Kontrole der Staats-Papiere zu Berlin hat die vierzehnte und fünfzehnte Sendung der, von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuld-Scheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis 8, für die Jahre 1847 bis einschließlich 1850 versehen, zurückgesandt, und es haben sich die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 1001 bis 1221 incl. an den Tagen Mittwoch, Freitag und Sonnabend in dem Geschäftslokale der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr pünktlich einzufinden, und die ihnen gehörigen Staatschuldscheine nebst Coupons, gegen Zurückgabe des erwähnten, mit der unten bemerkten Empfangs-Bescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses, bei dem Landrentmeister La b i s k e in Empfang zu nehmen.

Jeder Präsentant des vorgedachten, mit Quittungsbescheinigung versehenen, Duplicat-Verzeichnisses wird für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staatschuldscheine mit den beigefügten Coupons für legitimirt geachtet, und werden diese demselben unbedenklich ausgehändigt werden.

Auswärtige, in unserem Verwaltungs-Bezirk wohnende, Staats-Gläubiger haben das ihnen zugesetzte Duplikats-Verzeichniß, unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form, ungesäumt an die hiesige Königliche Regierungs-Haupt-Kasse unmittelbar unter dem Rubro: „Herrschaffliche Staatschulden-Sachen“ einzufenden, worauf die Staatschuldscheine mit Coupons versehen unter portofreiem Rubro, sobald dies thunlich, an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Breslau, den 29. September 1846.

Pl.

B e s c h e i n i g u n g .

..... (buchstäblich) Stück Staatschuldscheine in dem summarischen Kapitals-Betrage mit Reichsthalern (buchstäblich) sind nebst den beigefügten Coupons für die Jahre 1847 bis 1850 einschließlich Series X. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hiermit quittirend bescheinigt wird.

N. N. den

184

N. N.

(Namen und Stand.)

Maßregeln zur Verhütung des Einschleppens der Kinderpest aus Böhmen, Mähren und Österreichisch Schlesien.

Da der dringende Verdacht statt findet, daß die Kinderpest durch, aus Gallizien gebrachtes Vieh aufs Neue nach Mähren getragen sei, müssen wir nach Anleitung der Aller-

höchsten Kabinets-Ordre vom 27. März 1836 alle daselbst § 2 angeordneten Maßregeln gegen die mit diesselben Kreisen gränzenden Kaiserl. Königl. Landesstaaten, Böhmen, Württemberg und Österreichisch Schlesien, aufs neue in Anwendung bringen und ordnen daher Folgendes an:

- a. Kein Rindvieh irgend einer Art darf, ohne daß dasselbe zuvor die 21 tägige Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebraucht werden.
- b. Schwarz- und Wollenvieh ist am Einlaß-Orte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterwerfen.
- c. Kinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten), dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen, und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute — die im Winter hart gefrorenen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht geachtet werden — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen von der Grenze zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.
- d. Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.
- e. Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

Breslau, den 2. Oktober 1846.

I.

Betreffend die Veranstaltung einer Allerhöchstbewilligten Haus-Collecte zum Bau einer zweiten katholischen Kirche in Berlin.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. Juli v. J. der katholischen Pfarrgemeinde zu St. Hedwig zu Berlin den Bau einer zweiten katholischen Kirche, welche zugleich als katholische Garnison-Kirche dienen soll, zu gestatten und Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für den bezeichneten Zweck eine katholische Haus- und Kir-

chen=Collecte im ganzen Umfange der Monarchie abgehalten werde, ist nach uns zugekommenem Erlasse des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien vom 2. d. M., nunmehr von den Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, der Vollzug der Allerhöchstbewilligten Haus=Collecte verfügt worden.

In Folge dessen werden die Herren Landräthe unseres Verwaltungs=Bezirks und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hiermit beauftragt, wegen Einsammlung dieser Haus=Collecte das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die diesfälligen milden Gaben binnen acht Wochen bei unserer Institutonen=Haupt=Kasse, an welche selbige nach Vorschrift der Verfügung vom 16. September 1832 (Amtsblatt Stück XXXIX. Nr. 92) durch die Kreis=Steuer=Kassen und resp. den hiesigen Magistrat unmittelbar einzufenden sind, beisammen sein können. Ueber den Betrag der in jedem Kreise und in der Stadt Breslau eingegangenen Collectengelder, wird in Gemäßheit der gedachten Amtsblatt=Verfügung von den Herren Landräthen und dem hiesigen Magistrate gleichzeitig Anzeige nebst einer Nachweisung des Collecten=Ertrages erwartet.

Breslau, den 19. September 1846.

II.

Das Königliche Ministerium des Innern hat nach unserem Antrage dem Haussbesitzer Albert Völkel zu Habelschwerdt für die bewirkte Rettung des Knaben Schimmel von der Gefahr des Ertrinkens die Erinnerungs=Medaille bewilligt, welche lobenswerthe Handlung des ic. Völkel wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 25. September 1846.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung hierselbst, werden von den Gerichten unseres Departements die Befehle zur Annahme von Straflingen im Korrektionshause zu Schweidnitz, Behufs ihrer korrektionellen Detention nach Verblühung der erkannten Strafe bald erst kurz vor Beendigung dieser Strafzeit, bald aber auch gleich nach der rechtskräftigen Verurtheilung, oft mehrere Monate vor Aintritt der Detention nachgesucht. Daher kommt es, daß das Korrektionshaus häufig unvorhergesehen überfüllt wird, wenn zufällig viele, aus verschiedenen Zeiten herrührende Annahmebefehle gleichzeitig zur Ausführung gebracht werden. Damit in dieser Beziehung eine genauere Kontrolle möglich werde, weisen wir die Gerichte unseres Departements hiermit an, die Anträge auf Annahme von Individuen zur korrektionellen Detention in der Regel und wenn nicht ein besonderer Grund für eine Ausnahme eintritt, weder früher noch später als vier Wochen vor Ablauf der eigentlichen Strafzeit bei der Königlichen Regierung hierselbst, oder in den geeigneten Fällen bei den Königlichen Landräthen oder den Magistraten, zu formiren.

Was die Aufnahme von überhaupt dazu geeigneten Strafgefangenen an das Korrektionshaus zur Strafverbübung anlangt, so wünscht die Königliche Regierung, daß besonders weibliche Gefangene und unter ihnen vorzüglich diejenigen hierzu bestimmt werden, welche nach der Strafe noch Detention zu erleiden haben.

Breslau, den 24. September 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß der evangelischen Kirchen-Kasse zu Reichenbach in Schlesien folgende 3½ prozentige Staatschuldscheine, als:

Nr. 8,357 Lit. D.	über 300 Rthlr.
> 18,416 = E.	200 =
= 180,820 = F.	100 =
= 180,821 = F.	100 =
= 38,770 = G.	50 =
= 38,771 = G.	50 =

angeblich mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet worden sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz der oben bezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem evangelischen Kirchen-Kollegium zu Reichenbach anzugezeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 22. September 1846.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro September 1846.

Befördert:

Der Kreis-Gutsrat und Land- und Stadtrichter Hellwich in Guhrau durch Allerhöchste Ernennung zum Direktor des Land- und Stadt-Gerichts in Trzemeszno.

Gestorben:

Der Kammer-Gerichts-Assessor Weise.

V e r z e i c h n i s

der vorgenommenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro September 1846.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1. Streidelsdorf und Liebschütz	Freistadt	Kreis-Justiz-Rath S u r - l a n d in Freistadt	Stadt-Gerichts-Assessor Hoffmann in Freistadt.
2. Döringau und Nettenschütz	desgl.	Kreis-Justiz-Rath S c h u - b e r t in Neusalz	Derselbe.

P e r s o n a l - C h r o n i k.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Seyer zu Landeck, Kreis Habelschwerdt, ist zum Pfarrer dafelbst befördert worden.

Angestellt:

der bisherige dritte Lehrer an der evangelischen Schule Nr. 7 hieselbst, Lechner, als Lehrer an der Besserungs-Schule im hiesigen Armenhause; in dessen Stelle der bisherige Schul-Adjunkt Zahn zu Groß-Weiskerau;

der Schul-Adjunkt Sturm zu Tannwald als dritter Lehrer an den Elementar-Klassen des Gymnasiums zu St. Maria Magdalena hieselbst;

der bisherige interimistische Lehrer Dittrich als evangelischer Schullehrer zu Klein-Ujeschütz, Trebnitschen Kreises;

der bisherige Schul-Adjunkt Rost als Lehrer an der katholischen Schule in Trebnitz.

